

## Steueränderungen 2024

### 1. Höherer Grundfreibetrag / Abbau der kalten Progression

Der Grundfreibetrag steigt auf **€ 11604,-** für Alleinstehende und auf **€ 23208,-** bei Zusammenveranlagung.

Bis zu diesem Betrag bleibt das Einkommen steuerfrei.

### 2. Gestiegener Unterhaltshöchstbetrag

Der Unterhaltshöchstbetrag wird an das Existenzminimum angepasst und steigt ebenfalls auf **11604,- Euro**. Bis zu diesem Betrag können Unterstützungsleistungen an Angehörige oder andere begünstigte Personen steuerlich geltend gemacht werden. Zusätzlich können Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung hinzugerechnet werden.

### 3. Neue Sachbezugswerte

Der Monatswert für Verpflegung wird ab 1. Januar 2024 auf **€ 313,-** angehoben. Für verbilligt oder unentgeltlich gewährte Mahlzeiten gelten ab 2023 pro Kalendertag folgende Werte:

- Frühstück **€ 2,17**
- Mittag- oder Abendessen jeweils **€ 4,13**

Der Sachbezugswert 2024 für Unterkunft oder Miete beträgt **€ 278,-** im Monat.

### 4. Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag beträgt für jeden Elternteil **€ 3192,-**.

Unverändert bleibt der Freibetrag für den Betreuungsbedarf bei **€ 1464,-** für jeden Elternteil.

### 5. Solidaritätszuschlag

Die Freigrenze wird auf **€ 18130,-** bei Einzelveranlagung und auf **€ 36260,-** bei Zusammenveranlagung angehoben. Gemeint ist die Steuerlast.

### 6. Altersvorsorgeaufwendungen

Die Beträge sind in voller Höhe abzugsfähig, höchstens jedoch **€ 27565,-** bei Einzelveranlagung und **€ 55130,-** bei Zusammenveranlagung im Jahr.

### 7. Inflationsausgleichprämie

Kann vom Arbeitgeber noch bis zum 31.12.2024 gewährt werden.

### 8. Minijob

Aufgrund der Mindestloohnerhöhung steigt die Verdienstgrenze auf **€ 538,-**, so dass sich in der Woche 10 Stunden Arbeitszeit ergeben.

Weitere Vergünstigungen waren im Wachstumschancengesetz vorgesehen, welches aber wegen der Finanzlage noch nicht verabschiedet worden ist.